

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Nagold, Freudenstadt und Horb.

Im Verlag der Wischer'schen Buchdruckerei.

Nro. 90. Dienstag den 9. November 1830.

Verfügungen der Königlichen Bezirke-Behörden.

Nagold. Freudenstadt. Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschliessung vom 13. vorigen Monats die von der General-Direction der Königlichen Posten in Antrag gebrachte Einführung gleichförmiger Posthorn-Signale, durch welche

- 1) die Ankunft einer ordinären oder einer Extra-Post,
- 2) der Bedarf der Wespattung derselben,
- 3) der Augenblick der Abfahrt,
- 4) das Begegnen eines Post-Fuhrwerks oder die Ankunft eines solchen an einem zu öffnenden Thor oder Schlagbaum,
- 5) das Bedürfnis eines Beistandes bei irgend einem der Postfuhrer zugefallenen Unfall,

bezeichnet werden soll; unter der Bestimmung genehmigt, daß diese Signale nur bei den Anlässen, für welche sie eingeführt worden sind, und demnach in bewohnten Orten nur im Augenblick der Abfahrt und bei der Annäherung zum Posthaus oder an ein verschlossenes Thor oder einen zu öffnenden Schlagbaum je einmal, es wäre denn, daß im letztern Fall die Verzögerung des Aufschliessens eine Wiederholung notwendig machte,

zum Ausweichen für begegnende Fuhrwerke aber in Städten überhaupt nur in so weit, als die Vermeidung einer Störung des Postlaufs es notwendig mache, und in der Residenz-Stadt Stuttgart, wo es zu unangenehmen Collisionen führen könnte, zu letztgedachtem Zweck gar nicht gegeben, und daß die Vorsieher der an den Post-Strassen gelegenen Ortschaften angewiesen werden sollen, bei Wahrnehmung des Noth-Signals (oben Ziffer 5) zur Hülfleistung die nach Umständen geeignet scheinende Anordnung zu treffen.

Von dieser höchsten Entschliessung werden die Vorsieher der in der Nähe der Post-Strassen oder an denselben gelegenen Ortschaften zur Nachachtung und mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt, daß die erforderliche Einleitung, um die gedachten Ortsvorsieher mit dem Noth-Signal der Postfuhrwerke bekannt zu machen, von der General-Direction der Königlichen Posten werde getroffen werden.

Den 5. Novbr. 1830.

R. Oberämter.

Nagold. Freudenstadt. Es ist schon öfters der Fall vorgekommen, daß von den Gerichts- und Amts-Notaren Geschäfte auf Rechnung der Gemeinden bearbeitet wurden, wovon die K. Kreis-Regierung erst bei Vortragung des Kassens-Zettels Kenntniß erhielt.

Da nun nach dem Erlaß der K. Organisations-Vollziehungs-Commission vom 20. Juni 1826. §. 24. die Ertheilung von außerordentlichen Aufträgen an die Verwaltungs-Aktuare der Genehmigung der Kreis-Regierung unterliegt, es aber als eine Umgehung dieser Vorschrift erscheint, wenn solche Geschäfte, statt den Verwaltungs-Aktuaren, den Notaren übertragen werden wollen, und nach dem Verwaltungs-Edikt §. 66. die Beschlüsse der Gemeinderäthe, wobei Staats- oder Corporations-Diener theilhaftig sind, der Genehmigung der Kreis-Regierung unterliegen, so ist die Anordnung erlassen worden, daß die K. Oberämter darüber zu wachen haben, daß von den Gerichts- und Amts-Notaren künftig keine dergleichen Geschäfte auf Rechnung der Gemeinden, ohne zuvor eingeholte Genehmigung der K. Regierung, vorgenommen werden.

Hienach ist sich nun in vorkommenden Fällen zu achten, und es werden sammtl. Stadt- und Gemeinde-Räthe angewiesen, die präsumtive Beschlüsse zu Einleitung der Genehmigung ihrem Oberamte vorzulegen.

Jedenfalls versteht sich, daß, wenn einem Notar ein nicht zu seinem Wirkungskreis gehöriges Geschäft, wodurch er auf einige Zeit seinem Amte entzogen würde, übertragen werden wollte, hiezu die Genehmigung des K. Gerichtshofs erforderlich wäre, worüber in vorkommenden Fällen, von Seiten der K. Regierung mit jener Behörde, die geeignete Rücksprache wird genommen werden.

Den 2. Novbr. 1830.

K. Oberämter.

Oberamt Freudenstadt.

Freudenstadt. Da die höhere Genehmigung ertheilt worden ist, daß zur Erleichterung der ärmeren Classe, von der Saline auch gemahlenes Steinsalz, und zwar ohne Erhöhung des Preises von 2 kr. pr. Pfund abgegeben, und auf die,

für das Steinsalz in den Oberamts-Bezirken gebildeten Legestätten versendet werde, so werden die Orts-Vorstände zur möglichst baldigen Anzeige aufgefordert, wie viel an dem, den Gemeinden vorläufig bestimmten Steinsalz-Quantum an gemahlendem Steinsalz erforderlich sey, um hienach das Weitere einleiten zu können.

Den 5. Novbr. 1830.

K. Oberamt.

Oberamtsgericht Freudenstadt.

Freudenstadt. In dem oberamtsgerichtlich erkannten Gannt des Holzhauers Johannes Schwab von Edelweiler, werden Alle, welche Forderungen an sein Vermögen machen, oder sich etwa für den Gemeinschuldner verbürgt haben, hiemit aufgerufen; ihre Ansprüche und deren Vorzugsrechte dafür

am Samstag den 27. Novbr. d. J.

Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhaus zu Pfalzgrafensweiler auszuführen, und sich zugleich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erklären.

Wer hiebei seine Ansprüche weder persönlich, noch durch einen Bevollmächtigten, noch vor oder an obiger Tagfahrt in einem schriftlichen Vortrage ausführen würde, wird, sofern solche nicht schon durch die Gerichts-Akten erwiesen sind, durch ein nach der Liquidations-Verhandlung auszusprechendes Erkenntniß von der gegenwärtigen Ganntmasse ausgeschlossen.

Von denjenigen Glaubigern, welche sich über einen Vergleich nicht geäußert, wird angenommen, daß sie den

Erklärungen derer beitreten, welche mit ihnen gleiche Rechte haben.

Den 4. Novbr. 1850.

K. Oberamtsgericht.
Camerer, Akt.

N a g o l d. [Eigenschafts-Verkauf.] Aus der Ganntmasse des Johann Jakob Schmid, Conditors von hier, sind folgende Realitäten zum Verkauf ausgesetzt:

Das an dem Markt-Platz stehende — zu einem Handlungs-Geschäft in jeder Beziehung sehr vortheilhaft gelegene Wohnhaus, welches 50' lang und 45' breit, und bis unter das Dach 3 Stock hoch ist. Der untere Stock ganz von Stein, die übrigen 2 von Holz. Unter dem 1sten Stock befinden sich 2 abgesonderte gewölbte Keller, ein großer und ein kleiner.

In dem untern Stock ist ein geräumiger Laden, nebst Laden-Zimmer und eingerichteter Küche, ein Magazin und großer Dehrn.

In dem zweiten Stock gegen die Straße sind 3 in einander gehende gegypste Zimmer, wovon 2 heizbar, eine große Küche, nebst Speiskammer, und gegen den Hof ein getäfertes heizbares Zimmer und Kammer, wie auch ein geräumiger Dehrn.

In dem dritten Stock vornen gegen die Straße ebenfalls 3 in einander gehende Zimmer, wovon nur eines heizbar, 2 getäfelt und eines bestochen und geweißnet, nebst Küche, Speiskammer und 2 Dehrnkammern.

Auf dem ersten Dachboden befinden sich 4 große, abgesonderte, beschlossene Dachkammern, mit guten Böden.

Auf dem zweiten und dritten Dachboden zwei zum Waschtrocknen durchlaufende Böden.

Hinter dem Wohnhaus ist ein beschlossener, geräumiger Hof, in welchem auf einer Seite 1 Holz-Kemise, und auf der andern Seite eine 65' lange und 25' breite Scheuer, bis unter das Dach 2 Stock hoch, sich befindet.

In dem untern Stock derselben ist ein großes Magazin, nebst einer Kemise und Stallung.

In dem zweiten Stock 2 in der Mitte abgesonderte Böden, zu welchen je eine besondere Steege führt, und über dem Stall ist eine Futter-Kammer. Unter dem Dach sind 2 durch einen Latten-Verschlag abgetheilte, durchlaufende Böden.

An der Scheuer befindet sich ein, mit einer Mauer und Zaun umgebener Küchen-Garten.

Die Liebhaber können nun diese Gegenstände täglich in Augenschein nehmen, und mit dem aufgestellten Masse-Verwalter Gottlieb Kähle, Stadtrath von hier, einen Kauf abschließen.

Den 3. Novbr. 1850.

K. Gerichts-Notariat
in Nagold.
Kaiblin.



Pfatzgrafenweiler. [Nachricht für Schlossermeister.] Die hiesige Gemeinde ward veranlaßt, einen neuen Gottes-Acker anzubauen, und das sich auf denselben beziehende Bauwesen ist nun beendigt. Da man nun für gut gefunden hat, in Absicht auf den Eingang in denselben, für ein eisernes Thor besorgt zu seyn, die Ausfertigung dieses aber verallodirt werden soll, so werden die benachbarten Schlossermeister, die etwa Lust hiezu bezeugen möchten, auf diesem Wege hiervon in Kenntniß gesetzt und eingeladen, sich zu dieser Allods-Verhandlung am

Montag den 15. Novbr. d. J.

Vormittags 10 Uhr,

in hiesigem Rathhaus einzufinden.

Da man vermuthet, diese Nachricht könnte dem Einen oder dem Andern auf diese oder jene Weise entgehen, so ersucht man die Herrn Orts-Vorsteher, diese Nachricht den Schlossermeistern ihres Orts mitzutheilen.

Den 30. Oktbr. 1850.

Im Namen

des Stiftungsraths:

R. Pfarramt.

Unters. Verweser Müller.

Schultheißenamt.

Wolfer.

Altenstaig Dorf. Auf oberamtliche Erlaubniß will die Gemeinde 50 bis 100 Stück Weistannen von bester Qualität im Eng-Wald zwischen Eng und Stockweg, auf dem

sogenannten Dachsbaum, nahe an der Eng, am 22sten d. M. Vormittags 11 Uhr, im Walde beim Holz, mittelst öffentlichen Aufstreichs verkaufen, wozu die Liebhaber hbsich eingeladen werden.

Die weitere Auskunft über obiges Floßholz kann der Revier-Führer Schilling in Simmersfeld geben.

Den 6. Novbr. 1850.

Im Namen

des Gemeinderaths,

Schultheiß Seeger.

Vt. R. Oberamt.

Engel.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In Ragold,

den 6. Novbr. 1850.

Dinkel	1 Scheffel	5fl. 12fr.	5fl. —fr.	4fl. 45fr.
Haber	1 —	3fl. 30fr.	3fl. 20fr.	3fl. 15fr.
Roggen	1 Simri	1fl. 12fr.	1fl. 8fr.	1fl. 4fr.
Gersten	1 —	—fl. 46fr.	—fl. 44fr.	—fl. 42fr.

Fleisch-Preise.

Rindfleisch	1 Pfund	6fr.
Hammelfleisch	1 —	6fr.
Schweinefleisch mit Speck	1 —	8fr.
ohne	1 —	7fr.
Kalbsteisch	1 —	6fr.

Brod-Preise.

Kernbrod	8 Pfd.	20fr.
1 Kreuzerweck schwer	8 1/2 Loth.	

In Altenstaig,

den 3. Novbr. 1850.

Dinkel	1 Schfl.	5fl. 28fr.	5fl. 20fr.	5fl. —fr.
Haber	1 —	3fl. 48fr.	3fl. 40fr.	3fl. 36fr.
Kernen	1 Ork.	1fl. 28fr.	1fl. 24fr.	—fr.
Roggen	1 —	1fl. 6 fr.	1fl. 4 fr.	—fr.
Gersten	1 —	—fl. 50fr.	—fl. 48fr.	—fl. 46fr.

Hiezu eine Beilage.

